



## **Amtsgericht Mönchengladbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29.04.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal A 14, Hohenzollernstr. 157, 41061  
Mönchengladbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Mönchengladbach-Land, Blatt 3111,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 45, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Kabelstraße 80, Größe: 164 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen, im Wesentlichen voll unterkellertem Reihenwohnhaus mit nicht zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss, dass ca. 1951 in konventioneller Massivbauweise als Wiederaufbau nach Kriegszerstörung errichtet wurde, bebaut. Grundstücksgröße ca. 164 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

205.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.